

Medien- und IT-Recht 26.11.2024: Persönlichkeitsrecht

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

Universität Bremen - WS 2024/2025



Ablauf der Veranstaltung

- Zulässige Nutzung von Bildern, Videos, Multimedia und Texten
 - **Abbildung von Personen**
 - **Abbildung von Sachen**
 - **Meinungsfreiheit und Tatsachenbehauptung**
 - Beleidigungen und Schmähungen
 - Satire, Karikatur, Parodie
 - **Rechtsfolgen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen**

Aufnahme von Personen

- Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das Recht jedes Menschen auf ungestörte Ausübung seiner Privat- und Intimsphäre müssen rechtlich zu einem Ausgleich gebracht werden.
 - Die Medien können sich auf die Meinungs- und Informationsfreiheit gemäß [Art. 5 GG](#) berufen.
 - Die betroffenen Personen können sich auf ihr verfassungsrechtlich garantiertes Persönlichkeitsrecht gemäß [Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG](#) berufen.

Begriff: Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- Abgeleitet aus [Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG](#)
- Schutz des unmittelbaren Freiheitsbereichs des Einzelnen vor staatlichen und privaten Eingriffen → persönliche Lebenssphäre
- Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: natürliche Personen (auch Kleinkinder und Geschäftsunfähige)/ postmortales Persönlichkeitsrecht (auf 10 Jahre beschränkt) sowie juristische Personen
- Besondere Aspekte:
 - Schutz der Sozial-, Privat-, Geheim- und Intimsphäre,
 - Recht am gesprochenen/geschriebenen Wort,
 - Recht am eigenen Bild,
 - Recht am eigenen Namen,
 - Schutz gegen ehrverletzende Darstellung und unwahre Behauptungen und
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Recht am eigenen Bild

- Die abgebildeten Personen haben ein Recht am eigenen Bild ([§ 22 Kunstarhebergesetz - KUG](#)).
 - Erfasst wird jede wiederkehrende bildliche Nachahmung einer Person (z.B. lebensechte Zeichnungen, verfremdende Karikaturen, Collagen, Gemälde, Puppen, auch Doppelgänger).
- Das Recht am eigenen Bild schützt den Betroffenen vor ungewollter Verbreitung und öffentlicher Zurschaustellung der entsprechenden Aufnahmen.
- Bildnisse dürfen gem. [§ 22 KUG](#) nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

Herstellung

- Die reine Herstellung einer Aufnahme stellt streng genommen noch keinen Eingriff in das Recht am eigenen Bild dar.
 - Doch insbesondere bei professionellen Foto- und Filmaufnahmen wird deren spätere Sendung und Verbreitung regelmäßig vermutet.
- Bei Foto- und Filmaufnahmen von Amateuren wird zunächst, bis zum Beweis des Gegenteils, von einer privaten Nutzung ausgegangen.

Einwilligung

- Bildnisse dürfen gem. § 22 KUG nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.
 - Eine Einwilligung kann entweder ausdrücklich erklärt werden oder durch schlüssiges Verhalten eingeräumt werden.
 - Bemerkt beispielsweise jemand explizit, dass er fotografiert bzw. gefilmt wird, ohne sich dagegen zu wehren, kann hierin die Erteilung der Einwilligung in die Anfertigung und Ausstrahlung der Aufnahme liegen.
 - Gleiches gilt im Zweifel, wenn der Abgebildete eine Entlohnung erhält.

Prüfungsschema: Einwilligung

- Welche Punkte sollten bei der Einwilligung beachtet werden?
 - Schriftlich, soweit möglich.
 - Zweck der Veröffentlichung (Werbung, Redaktionelle Berichterstattung).
 - Umfang der Veröffentlichung (Wie viele Abbildungen? Über welchen Zeitraum? In welchem Gebiet?)
 - Recht zur Bearbeitung (z.B. digital).
 - Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte?
 - Evtl. Vereinbarung eines Widerrufsrechts.

Prüfungsschema zum Recht am eigenen Bild

- Liegt ein erkennbares Bildnis vor? (Beachte: „schwarzer Balken“, „Verpixelung“, „Gesichtserkennung“)
- Hat der Abgebildete seine Einwilligung erteilt? (Bis zu 10 Jahren nach Tod des Abgebildeten bedarf es der Einwilligung der Angehörigen)
- Liegt ein Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 1 KUG oder § 24 KUG vor?
- Verletzt die Verbreitung im Falle des § 23 Abs. 1 KUG dennoch berechtigte Interessen des Abgebildeten gemäß § 23 Abs. 2 KUG: (Benutzung des Bildes zu kommerziellen Zwecken, Aufnahmen die in die Intimsphäre und die Privatsphäre eingreifen etc.)

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

- Nur Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte dürfen ohne Einwilligung der abgebildeten Personen verbreitet und zur Schau gestellt werden ([§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG](#)).
- Die Personen im Bereich der Zeitgeschichte werden in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte unterteilt.

Absolute Personen der Zeitgeschichte

- Absolute Personen der Zeitgeschichte sind Personen, die wegen ihrer Prominenz oder ihres dauernden öffentlichen Wirkens generell im Interesse der Allgemeinheit stehen.
 - Die Bildnisse aus dem öffentlichen Wirken solcher Personen dürfen immer ohne Einwilligung veröffentlicht und verbreitet werden.
 - Beschränkungen unterliegen Bildnisse aus dem Privatbereich
 - Bildnisse aus dem Intimbereich sind gänzlich verboten.
 - Keine Benutzung der Bildnisse zu kommerziellen Zwecken.

Relative Personen der Zeitgeschichte

- Relative Personen der Zeitgeschichte sind Personen, die nicht von genereller Berühmtheit sind, sondern nur aufgrund eines bestimmten Ereignisses im öffentlichen Interesse stehen.
 - Bei relativen Personen der Zeitgeschichte darf eine Abbildung nur in inhaltlichem Zusammenhang mit dem sie betreffenden Ereignis erfolgen.
- Auch Angehörige von absoluten Personen der Zeitgeschichte gelten als relative Personen der Zeitgeschichte.
 - Aufnahmen der Angehörigen dürfen nur in Zusammenhang mit der absoluten Person veröffentlicht und gesendet werden.

Bereich der Zeitgeschichte

- Absolute und relative Personen der Zeitgeschichte dürfen nicht in ihrem Intim- und Privatbereich abgebildet werden.
- Häuser und Wohnungen dürfen nur von außen abfotografiert werden.
 - Sind sie vor Einsichtnahme geschützt, darf dieser Schutz nicht durch die Verwendung von hochauflösenden Teleobjektiven oder durch Luftaufnahmen umgangen werden.
- Einer Einwilligung bedarf es auch, wenn an einem öffentlichen, aber versteckten Platz eine private oder intime Lebenssituation abgebildet werden soll.

Personen als Beiwerk

- Die Abbildung von Privatpersonen ist nicht erlaubnispflichtig,
 - wenn die abgebildeten Personen lediglich „Beiwerk“ zu einer Aufnahme bilden ([§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG](#)).
- Personen sind lediglich „Beiwerk“ einer Aufnahme, wenn sie bei der Dokumentation eines anderen Objekts mit abgelichtet werden und weggedacht werden können, ohne dass sich die Aussage des Bildes dadurch ändert.

Bilder von Versammlungen

- Auf öffentlichen Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen ist es möglich Personen ohne deren Einwilligung abzubilden (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG), wenn
 - mehrere Personen zu einem gemeinsamen Zweck zusammenkommen und
 - es keine Privatveranstaltung ist
- Eine öffentliche Versammlung liegt vor, wenn die Versammlung unter freiem Himmel oder in geschlossenen, aber für jedermann zugänglichen, Räumen zu einem gemeinsamen Zweck stattfindet.
 - Verkauf von Eintrittskarten für eine Veranstaltung machen diese nicht zur Privatveranstaltung
- Das Vergrößern oder Hervorheben einzelner Personen oder Zuschauer aus der Menschenmenge ist aber rechtswidrig.

Bilder von Veranstaltungen

- Vor der Veröffentlichung von Veranstaltungsbildern sind mehrere Einwilligungen erforderlich:
 - Genehmigung vom Veranstalter
 - Findet eine Veranstaltung nicht im öffentlichen Raum, sondern auf einem privaten oder abgetrennten Gelände statt, ist die Genehmigung des Veranstalters notwendig, der auch festlegen kann ob und wie Fotos angefertigt und veröffentlicht werden dürfen.
 - Einwilligung der Veranstaltungsbesucher
 - Einwilligung von jedem Besucher oder
 - Hinweis auf die Anfertigung von Fotos/Film in AGB, einer Einladung oder beim Einlass zur Veranstaltung
 - Abdruck der Einwilligung auf der Rückseite der Eintrittskarte nicht ausreichend.
 - Art der Einwilligung kann problematisch sein, wenn Teilnehmer sagt, er habe den Hinweis nicht gesehen.

Datenschutzrecht

- Personenbildnisse unterliegen zum einen dem KUG und zum anderen als personenbezogene Daten dem Datenschutzrecht.
- Höchstrichterliche deutsche Rechtsprechung ging bisher davon aus, dass die Bestimmungen des KUG als bereichsspezifische, spezialgesetzliche Regelungen zum Bildnisschutz Vorrang vor dem bisher geltenden Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hatten.
- Das genaue Verhältnis von KUG zu Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist streitig. Da das Europarecht Vorrang vor dem nationalen Recht hat, hätte die DSGVO Vorrang vor der nationalen Regelung des KUG, es sei denn besondere Ausnahmen greifen, wie etwa Art. 85 DSGVO.

DSGVO: Öffnungsklausel des Art. 85

- Art. 85 Absatz 2 DSGVO gestattet abweichende nationale Regelungen zur DSGVO für Datenverarbeitungen zu journalistischen oder wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, so dass in diesen Fällen die §§ 22, 23 KUG unverändert zur Anwendung kommen.
- Inwieweit die Regelungsbefugnis des nationalen Gesetzgebers nach Art. 85 Absatz 1 DSGVO auch für Datenverarbeitungen zu anderen Zwecken als den zuvor genannten gilt, d.h. inwieweit das KUG oder die DSGVO gilt, kann abschließend nur vom Gerichtshof der Europäischen Union entschieden werden.

Einwilligung v. berechtigte Interessen nach der DSGVO

- Verarbeitung personenbezogener Daten setzt nach der DSGVO eine Rechtfertigung voraus. Als Rechtsgrundlage kommen in Betracht:
 - die Einwilligung (Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. a DSGVO) und zum anderen
 - das berechtigte Interesse (Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. f DSGVO).

Einwilligung nach der DSGVO

- Eine Personenaufnahme ist gestattet, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere Zwecke gegeben hat (Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. a DSGVO)
- Die Einwilligung hat dabei durch eine eindeutig bestätigenden Handlung zu erfolgen, wie in Form einer schriftlichen Einwilligung, mündlichen Einwilligung oder als elektronische Einwilligung (Erwägungsgrund 32 DSGVO).
- Der Verwender der Aufnahme muss das Vorliegen und den Umfang der Einwilligung nachweisen.
- Einwilligung muss freiwillig und informiert sein (Art. 7 DSGVO)
- Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden (Art. 7 Absatz 3 DSGVO).

Berechtigtes Interessen nach der DSGVO

- Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung von Personenaufnahmen kann insbesondere auch die Rechtfertigung über die berechtigten Interessen des Verantwortlichen sein (Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. f DSGVO):
 - hier kommt es im Rahmen der Interessenabwägung regelmäßig darauf an, „die vernünftigen Erwartungen“ des Betroffenen zu berücksichtigen (Erwägungsgrund 47 DSGVO). Dabei ist die Frage zu stellen, ob der Betroffene vernünftigerweise absehen kann, dass eine Verarbeitung erfolgt:
 - so wird eine Person, die im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung fotografiert wird, vernünftigerweise erwarten müssen, dass diese Fotografie auch veröffentlicht wird.
- Betroffene kann der Verarbeitung gemäß Art. 21 DSGVO jederzeit widersprechen aus Gründen sich aus ihrer besonderen Situation ergeben.

DSGVO: Fotohinweise

- Grundsätzlich gilt, dass bei der Verarbeitung von Personenaufnahmen der Betroffene zu informieren ist (Art. 13 DSGVO).
 - Information muss spätestens zum Zeitpunkt der Erhebung erfolgen (z.B. bei der Anfertigung der Aufnahmen)
 - Im Rahmen von Veranstaltungen sollten die Besucher bereits bei der Anmeldung auf die Fotohinweise verwiesen werden. Auch während der Veranstaltung sollte z.B. durch Aushänge auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen hingewiesen werden.

Verwendung von Namen

- Besteht ein öffentliches Informationsinteresse, dürfen Namen absoluter und relativer Personen der Zeitgeschichte genannt werden.
- Ansonsten hat nur der Namensträger das Recht gemäß § 12
Bürgerliches Gesetzbuch - BGB von seinem Namen Gebrauch zu machen.
 - Der Namensträger hat einen Anspruch auf Anonymität.
 - Der Namensträger hat ein Recht darauf, dass Verwechslungen mit anderen Namensträgern nicht stattfinden.
- Ist die Verwendung von Originalnamen notwendig, sollte eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden.

Recht der persönlichen Ehre

- Geschützt über die strafrechtlichen Ehrschutzdelikte, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB → Verleumdung, üble Nachrede, Beleidigung
 - Ehrverletzende Werturteile (Fomalbeleidigungen, Schmähkritiken, Menschenwürdeverstöße).
 - Rufschädigende unwahre Tatsachenbehauptungen.

Beleidigungen

- Beleidigende Kommentare, Äußerungen und falsche Angaben können zu Beleidigung, Verleumdung und übler Nachrede gemäß §§ 185, 186, 187 StGB (Strafgesetzbuch) führen.
- Beleidigung gem. § 185 StGB ist die Äußerung seiner Miss- oder Nichtachtung gegenüber einer lebenden Person.
 - Beleidigung wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Üble Nachrede

- Üble Nachrede gem. § 186 StGB ist die Behauptung einer Tatsache gegenüber Anderen, die geeignet ist, jemanden verächtlich zu machen.
 - Wird die üble Nachrede öffentlich begangen, kann eine Geldstrafe oder bis zu zwei Jahren Haft verhängt werden.
- Wird die Tat öffentlich in dem Bewusstsein der Unrichtigkeit begangen, liegt eine Verleumdung gemäß § 187 StGB vor.
 - Eine Verleumdung kann neben einer Geldstrafe mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werden.

Satire, Karikatur, Parodie

- Wesen liegt in der Übertreibung der Wirklichkeit zum Zweck der Kritik von Misständen.
- Prüfungsschema:
 - Bezieht sich die Satire auf ein Ereignis von öffentlichem Interesse?
 - Steht die satirische Behauptung im Vordergrund?
 - Zielt die Satire auf einen Wettbewerber ab?
 - Werden falsche Tatsachenbehauptungen aufgestellt?
 - Stellt die Satire eine Schmähung oder Beleidigung dar?
 - Sind Rechte unbeteiligter Dritter verletzt?

Rechte der Betroffenen

- Der Abgebildete hat einen Anspruch auf Unterlassung künftiger Veröffentlichungen.
 - Der Unterlassungsanspruch kann auch einer drohenden Veröffentlichung zuvorkommen und wird im Wege der einstweiligen Verfügung bzw. der Hauptsacheklage durchgesetzt.
- Bei eingetretener Persönlichkeitsrechtsverletzung besteht ein Anspruch auf Gegendarstellung.
 - Die Gegendarstellung muss zeitnah und an gleicher Stelle wie die verletzende Tatsachenbehauptung erfolgen.
 - Der Antrag auf Gegendarstellung ist an den Sender bzw. Verlag und/oder Medium zu richten.

Rechte der Betroffenen

- Beim Anspruch auf Richtigstellung muss der Sender bzw. Verlag oder Medium eine falsche Berichterstattung eingestehen.
 - Der Anspruch muss beim Gericht der Hauptsache durchgesetzt werden.
- Kann die Persönlichkeitsrechtsverletzung durch die zuvor beschriebenen Mittel nicht kompensiert werden, kann ein materieller Schadensersatzanspruch bzw. zum Ausgleich der erlittenen immateriellen Schäden ein immaterieller Schadensersatzanspruch verlangt werden.
 - Die Höhe wird von den Gerichten im Wege einer Hauptsacheklage im Einzelfall festgelegt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:
kirchner-freis@uni-bremen.de
kirchner-freis@hugo-grotius.org